

über in den den einzelnen Paragraphen beigefügten Motiven das Nöthige bemerkt ist. Da sonach durch die jetzige Vorlage dem eignen Wunsche der in den Jahren 1842 versammelten Stände entsprochen worden ist, auch dabei die, wenn schon nicht in einer ständischen Schrift vorgetragenen, sondern nur in den Protocollen niedergelegten Wünsche und Anträge der Stände zum größten Theil Berücksichtigung gefunden haben, so hat sich die Deputation nur auf folgende Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen zu beschränken, worüber sie mit den Herren Regierungskommissarien sich vernommen hat.

Referent D. Gross: Es wird zu erwarten sein, ob Jemand sich veranlaßt findet, eine allgemeine Bemerkung zu machen.

Präsident v. Carlowitz: Ich eröffne hiermit die allgemeine Berathung, und es hat zunächst Herr Decan Dittrich um das Wort gebeten.

Decan Dittrich: Daß es nothwendig ist, die Verhältnisse des Staates zur Kirche durch Gesetze zu ordnen, wird wohl kein Vernünftiger in Zweifel ziehen. Die hohe Wichtigkeit, welche eine sittliche religiöse Gesellschaft, wie die christliche Kirche ist, für den Staat haben muß, der große Einfluß, den sie auf die Förderung seiner Zwecke ausüben kann und vielfach ausgeübt hat, rechtfertigt es vollkommen, wenn die Staatsregierung von ihrem Standpunkte aus bemüht ist, ihre Stellung zur Kirche so genau wie möglich zu bestimmen. Hätten auch die vielen und schweren Streitigkeiten, in welche Kirche und Staat oft mit einander verwickelt worden sind, keine Veranlassung gegeben zur Aufstellung und Ausbildung des weltlichen Hoheitsrechts, die stets fortschreitende Entwicklung des Staats wie der Kirche würde das jus circa sacra auch mitten im Zustande des Friedens hervorgerufen haben. Ich halte dieses Recht nicht, wie Manche meinen, für das Ergebnis eines tadelnswerthen Mißtrauens des Staates gegen die Kirche, sondern für etwas, das sich nothwendig aus dem Begriffe und dem Wesen des Staates ergibt. Um jedoch argem Mißverstände vorzubeugen, muß gleich voraus bemerkt werden, daß man überall, wo dieses Recht genauer erläutert worden ist, an keinen andern, als an den christlichen Staat gedacht hat. Zwar ist der christlichen Kirche, wie bekannt, auch ihr Verhältniß zum jüdischen, zum heidnischen und mohamedanischen Staate durch die Erfahrung klar geworden; aber sie hat in Verbindung mit solchen Staaten, die auf eine der christlichen Religion entgegengesetzte Lehre sich stützen, niemals zu einem eigentlichen Rechtszustande gelangen können, sondern größtentheils nur harte Bedrückungen zu bestehen gehabt. Auch in einem Staate, dessen Gesetzgebung in Beziehung auf Religion von einem absoluten Indifferentismus ausgeht, dem es gleichgültig ist, ob seine Bürger Christen oder Nichtchristen, Deisten oder Atheisten sind, ob sie sich zu einer Religion bekennen oder gar keine haben, auch in einem solchen Staate kann das jus circa sacra sich nur sehr unvollkommen entwickeln und nimmermehr die Gestalt gewinnen, die es in den christlichen Staaten Europa's erhalten hat. Nur einem christlichen Staate, der mit seinen Eiden und Gesetzen auf die Religion Jesu sich stützt und im Festhalten an die göttlichen Lehren

und Vorschriften desselben die sicherste Bürgschaft für den amtlichen und bürgerlichen Gehorsam findet, nur einem solchen Staate kann und muß daran liegen, daß die christliche Kirche erhalten werde und gedeihe. Er wird eben deshalb den verschiedenen christlichen Confessionen nicht nur eine freie Existenz, freie Verkündigung ihrer Lehren, ungestörte Ausübung ihres Gottesdienstes, ungehinderte Handhabung ihrer Disciplin gewähren, sondern auch Schutz und Unterstützung, so oft sie derselben bedürfen, zu Theil werden lassen. Wie er einerseits darüber wachen muß, daß von keiner christlichen Gesellschaft irgend etwas unternommen werde, wodurch die öffentliche Wohlfahrt gefährdet, oder das Recht des Einzelnen gekränkt werden könnte, so wird er es auch andererseits als eine heilige Pflicht ansehen, jede Herabwürdigung der Religion zu bestrafen, jedes leichtsinnige Gebahren mit derselben zu verbieten, das Sectenwesen und gegenseitige Anfeindungen der verschiedenen Confessionen nach Kräften zu verhindern. Kurz der christliche Staat muß Beides, das Oberaufsichts- und das Schutzrecht, der Kirche gegenüber in Anspruch nehmen. Allein eine christliche Staatsregierung würde diese ihre unbestreitbaren Rechte offenbar missbrauchen, den damit verbundenen Pflichten sehr wenig genügen und sich selbst auf's empfindlichste schaden, wollte sie von Mißtrauen oder Herrschsucht sich verführen lassen, die eigentliche Leitung der Kirche an sich zu reißen, in die Gesetzgebung und Disciplin derselben gewaltsam einzugreifen, über das Eigenthum derselben willkürlich zu verfügen, die Staatsgenossen einem Glaubens- und Gewissenszwange zu unterwerfen, oder durch Förderung des Sectenwesens, durch Begünstigung unchristlicher Richtungen und Bestrebungen die Kirche zu untergraben. Er würde nicht minder fehlen, wollte er einer confessionellen Befangenheit dienen, eine christliche Partei vor den übrigen bevorzugen, die stärkere unterstützen und die schwächere einem Schutz- und rechtlosen Zustande preisgeben, oder wohl gar die höhere Bedeutung der christlichen Kirche ganz verkennend, dieselbe zur Polizeianstalt herabwürdigen. Solche und ähnliche Ueberschreitungen der rechten Linie können dem Staate nimmermehr Segen bringen; denn sie werden das kirchliche Leben entweder ersticken oder demselben eine der Staatsgewalt widerstrebende Richtung geben. Nur wenn die Kirche das ist, was sie sein soll, ein freier, selbstständiger, sittlich-religiöser Bund, wird sie dem Staate jene Dienste leisten, die er mit Recht von ihr erwarten darf.

Wenn ich nun von diesen allgemeinen Grundsätzen übergehe zur christkatholischen Kirche im Königreiche Sachsen, so kann ich nicht anders, ich muß es mit Dank anerkennen, daß unsere hohe Staatsregierung hinter den Fortschritten der Zeit keineswegs zurückgeblieben ist, sondern über die beschränkteren Ansichten früherer Jahrhunderte sich erhebend, auch der christkatholischen Kirche gleiche Rechte mit der protestantischen Landeskirche zugesichert hat. Können auch solche Zusicherungen nicht mit einem Zauberschlage vom Papiere in's Leben übertragen werden, liegt es bei den kirchlichen Fragen mehr als irgendwo in der Natur der Sache, daß die Wirklichkeit der